

Schwerpunktbereich Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung (SP 5) - einige einführende Erläuterungen (Prof. A. Trunk, Stand 7.7.2020)

Der Schwerpunkt 5, den ich Ihnen hier vorstellen möchte, hat drei Komponenten

- Internationales Privatrecht
- Rechtsvergleichung
- und Rechtsvereinheitlichung.

Ich möchte Ihnen diesen Schwerpunkt kurz vorstellen. Wenn Sie Fragen haben, freue ich mich, sie zu beantworten, gerne auch per email an office-eastlaw@law.uni-kiel.de oder in einem Gesprächstermin.

1. Überblick

Worum geht es in diesem Schwerpunkt: Im Kern geht es darum, dass man lernt, sich aus verschiedenen Perspektiven mit privatrechtlichen Sachverhalten mit Auslandsbezug zu befassen – z.B. Kaufverträge mit ausländischen Partnern, familienrechtliche Beziehungen mit Auslandsbezug etc. Dabei geht es zum einen um das anwendbare Recht in Sachverhalten mit Auslandsbezug („**IPR**“), zum anderen um typische Inhalte von Auslandsrecht im Vergleich zu Deutschland („**Rechtsvergleichung**“), und zum dritten um internationale oder europäische Regelungen über materielles Privatrecht („**Rechtsvereinheitlichung**“). Ein wichtiger Teil dieses Schwerpunkts ist auch die prozessrechtliche Durchsetzung von Recht in Fällen mit Auslandsbezug, das ist Gegenstand des Internationalen Zivilverfahrensrechts (IZVR), für das es in Kiel eine besondere Vorlesung gibt.

a) Im **Grundstudium** hat man mit den Themenbereichen des SP 5 nur wenig Berührung. Eigentlich gibt es nur eine Vorlesung, die unmittelbar zum SP5

hinführt, das ist die Einführungsvorlesung zum IPR im 4. Semester. Aber das ist ja der Sinn von Schwerpunkten, dass man dort auch etwas Neues kennenlernen und sich damit auch schon ansatzweise auf eine bestimmte Berufsrichtung vorbereiten kann.

b) Für den **staatlichen Teil der Juristischen Prüfung** sind Kenntnisse aus dem Bereich des SP 5 insoweit relevant, als es um Internationales (idR Europäisches) Privat- und Verfahrensrecht geht.

c) Die **Noten** im SP 5 – eine Frage, die man sich als Studierende/r ja immer auch stellt - sind natürlich schwer vorauszusagen, es kommt immer auf die einzelnen Personen an. Ich habe aber den Eindruck, dass die Notenpraxis im SP 5 jedenfalls nicht von der Wahl dieses Schwerpunkts abschrecken muss.

d) **Wichtig: das Schwerpunktstudium erfolgt zwar idR im 3 Studienjahr (5./6. Semester), aber kann auch nach dem schriftlichen Teil des Staatsexamens (erste Prüfung) erfolgen!** Das kann z.B. sinnvoll sein, wenn man zuerst die „klassischen“ Themenbereiche der Prüfung zum deutschen Recht abschichten möchte, um danach den Kopf freizuhaben z.B. für internationales Recht, Rechtsphilosophie etc.

2. Berufsfelder, auf die dieser Schwerpunktbereich vorbereitet

Der Kreis der Berufsfelder, für die eine Ausbildung im Schwerpunktbereich 5 nützlich sein kann, ist sehr weit: Tätigkeit in international ausgerichteten Rechtsanwaltskanzleien oder im Notariat, Tätigkeit in internationalen oder europäischen Organisationen, Tätigkeit in der Justiz oder Verwaltung, Tätigkeit in Unternehmen oder Verbänden, nicht zuletzt auch in der Wissenschaft. Sicher würden einem auch noch weitere Berufsfelder einfallen, in denen man

„privatrechtliches“ und „internationalrechtliches“ Wissen verknüpfen können muss.

3. Zu den Themenbereichen im einzelnen

Der Schwerpunkt 5 umfasst drei große Themenbereiche (und dementsprechende Lehrveranstaltungen):

- Internationales Privatrecht,
- Rechtsvergleichung,
- Rechtsvereinheitlichung.

a) Das **Internationale Privatrecht** (IPR) befasst sich damit, welche nationale Rechtsordnung (deutsches, französisches, englisches ... Recht) auf einen privatrechtlichen Fall mit Auslandsbezug Anwendung findet, z.B. auf einen Kaufvertrag mit einem ausländischen Vertragspartner oder auf eine Eheschließung zwischen Personen mit unterschiedlicher Staatsangehörigkeit. Die Vorschriften des deutschen Internationalen Privatrechts finden sich teilweise – und traditionell - im Einführungsgesetz zum deutschen BGB (EGBGB). Das EGBGB wird heute aber weitgehend durch Vorschriften des EU-Rechts verdrängt, z.B. die sog. Rom I-Verordnung über das Internationale Vertragsrecht oder die Rom II-Verordnung zum Internationalen Deliktsrecht. IPR besteht heute wahrscheinlich zu drei Vierteln oder mehr aus EU-Recht.

Zum Themenbereich des IPR gehört auch das **Internationale Zivilverfahrensrecht** (IZVR). Dort geht es um Auslandsbezüge im Zivilverfahren, z.B. um die *internationale Zuständigkeit* deutscher – oder ausländischer – Gerichte oder die *Anerkennung und Vollstreckung* ausländischer Gerichtsentscheidungen. Auch hier spielt das EU-Recht, z.B. sog. Brüsseler Verordnung über die internationale

Zuständigkeit und die Anerkennung von Gerichtsentscheidungen innerhalb der EU, eine große Rolle.

Im Kern ist das Internationale Privatrecht ein kompaktes, gut überschaubares Rechtsgebiet von großer praktischer Bedeutung.

c) Das Internationale Privatrecht steht in engem Zusammenhang mit der Rechtsvergleichung. Die Regeln des Internationalen Privatrechts verweisen häufig auf ausländisches Recht, d.h. der Sachverhalt ist nach ausländischem Recht zu beurteilen. Dazu benötigt man Grundkenntnisse über ausländisches Recht, vor allem aber auch „Zugangswissen“, um sich erforderlichenfalls die notwendige Detailinformation über das ausländische Recht beschaffen zu können. Die Schwerpunktausbildung im Bereich Rechtsvergleichung vermittelt dazu die notwendige methodische Arbeitstechnik und Kenntnisse über die Kernstrukturen ausländischer Rechtsordnungen.

Wir bieten in Kiel die Möglichkeit zu **vertiefter Beschäftigung** mit zwei so genannten Rechtsfamilien (oder Rechtskreisen): dem angloamerikanischen Rechtskreis und den Rechtsordnungen in Osteuropa. Für den Bereich Osteuropäisches Recht ist Kiel heute mit dem Institut für Osteuropäisches Recht wohl die führende Universität in Deutschland.

d) Der dritte Bestandteil der Ausbildung im SP 5 ist Rechtsvereinheitlichung. Aus der Unterschiedlichkeit der Rechtsordnungen – mit der sich die Rechtsvergleichung beschäftigt – ergibt sich häufig ein Bestreben um Verringerung der Unterschiede zwischen den nationalen Rechtsordnungen. Ein praktisch besonders wichtiges Beispielfeld für Rechtsvereinheitlichung ist die Tätigkeit der Europäischen Union, z.B. im Verbraucherschutzrecht, im Vertragsrecht, im Internationalen Privat- und Verfahrensrecht etc. Aber natürlich gibt es Rechtsvereinheitlichung auch außerhalb der EU, z.B. auf der Ebene der Vereinten Nationen. Die Ausbildung zur Rechtsvereinheitlichung im Schwerpunkt gibt einen

Überblick über zentrale Felder der Rechtsvereinheitlichung, z.B. über das sog. UN-Kaufrecht und das internationale Transportrecht. Bei der Lösung praktischer Fälle müssen die drei Teildisziplinen – Internationales Privat- und Verfahrensrecht, Rechtsvergleichung und Rechtsvereinheitlichung – häufig gemeinsam herangezogen werden.

4. Lehrveranstaltungen / Ablauf

Wie alle SPs umfasst auch der SP 5 16 SWS.

Einige Lehrveranstaltungen aus dem SP5 gehören auch zu anderen SPs, z.B. das IPR und IZVR zum SP 1.1 (Familien- und Erbrecht) oder zum SP 4 (Wirtschaftsrecht). Sie müssen daher damit rechnen, dass diese Themengebiete auch in anderen SPs geprüft werden. Aber der SP 5 ermöglicht es, die internationalen Bezüge des Privatrechts intensiver und in umfassenderem Maß kennenzulernen als in den anderen SPs.

Einige Lehrveranstaltungen werden auf Englisch angeboten. Zur Zeit beispielsweise von mir die *Einführung in die Rechtsvergleichung* und die *Vorlesung zur Rechtsvereinheitlichung*. Seminare führe ich häufig zweisprachig – Englisch und Deutsch – durch, oft in Zusammenarbeit mit ausländischen Hochschulen, teilweise auch im Ausland.

Englisch sollte man für diesen SP gut beherrschen (oder zumindest sich diese Kenntnisse aneignen wollen: s. FFA-Programm Englisch). Die Teilnahme am SP 5 kann gut auch dazu genutzt werden, sich juristische Fachkenntnisse in Fremdsprachen anzueignen. Andere Sprachen als Englisch sind für die Teilnahme am SP 5 nicht erforderlich, auch nicht für die Rechtsvergleichungskomponente Osteuropäisches Recht (aber natürlich nützlich)

a) Wintersemester:

aa) Vorlesungen

- Einführung in die Rechtsvergleichung – Comparative Law: *wird z.Zt. in englischer Sprache abgehalten;*
- Vom Römischen Recht zum Europäischen Privatrecht: *diese Vorlesung verdeutlicht einerseits die rechtsgeschichtlichen Bezüge unseres heutigen Rechts in Europa und führt andererseits in die aktuellen Diskussionen zur Weiterentwicklung des Europäischen Privatrechts hinein. Die Vorlesung wird idR von Herrn Prof. Meyer-Pritzl abgehalten.*
- Vorlesung oder Seminar zur Alternativen Streitbeilegung, d.h. Schiedsgerichtsbarkeit und Mediation.

bb) Seminar(e):

Ergänzende zu den Vorlesungen wird – sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester - immer (mindestens) ein **Seminar** zu unterschiedlichen Themen aus dem Bereich des SP 5 angeboten. Die Seminare dienen auch als Übung für die Schwerpunktarbeit. Häufig werden die Seminare **in Zusammenarbeit mit ausländischen Hochschulen, teilweise auch im Ausland** durchgeführt (in den letzten Jahren beispielsweise in Brüssel, Genf, London, Lund, Salzburg, St. Petersburg, Tibilisi, Vilnius).

b) Sommersemester:

aa) Vorlesungen:

- Internationales Privatrecht II (*IPR I ist Pflichtstoff im 4. Semester*),
- Internationales Zivilverfahrensrecht,
- Rechtvereinheitlichung – Uniform Law: *wird z.Zt. in englischer Sprache abgehalten;*

- Vertiefung der Rechtsvergleichung: Common Law-Rechtskreis oder osteuropäisches Recht

bb) Seminare: wie oben bei a)bb).

Im Sommersemester 2021 plane ich – falls die Reisebeschränkungen infolge der Corona-Pandemie bis dahin aufgehoben sind –, ein rechtsvergleichendes Seminar mit internationalen Teilnehmer*innen über die European Rules of Civil Procedure, nach Möglichkeit bei UNIDROIT in Rom.

c) Weitere Angebote:

Dazu kommt ein **optionales Vertiefungsangebot** (je nach Verfügbarkeit von Dozenten, und teilweise in englischer Sprache): z.B. Vorlesungen/Kolloquia International Investment Law, International Commercial Arbitration, Internationale Wirtschaftsmediation, Vertragsgestaltung auf Englisch, russisches oder polnisches Recht, Vorlesungen ausländischer Gastprofessoren u.a.

d) Besonderheiten

aa) Zum freiwilligen Vertiefungsangebot im SP 5 gehören auch internationale **Moot Courts**, für das Internationale Wirtschaftsrecht besonders der Willem C. Vis International Commercial Arbitration Moot, der jedes Jahr in Wien und in Hongkong stattfindet. Solche Moot Courts sind eine sinnvolle, freiwillige Komponente der Ausbildung in diesem Schwerpunkt. Man lernt dort sowohl fachlich internationales Wirtschaftsrecht als auch den praktischen Einsatz englischer Rechtssprache, beim Formulieren von Schriftsätzen und schließlich in einer fiktiven Schiedsverhandlung den mündlichen Wettbewerb mit Teams aus Universitäten aus vielen verschiedenen Ländern. In diesem Jahr habe ich vom

Lehrstuhl aus das Kieler Team am Willem C. Vis Moot 2020 in Hongkong betreut. Wegen der Corona-Pandemie wurde der Schlussteil des Wettbewerbs online durchgeführt. Ab dem nächsten Jahr übernimmt Frau Prof. Gössl die Betreuung des Kieler Vis Moot Court, und ich hoffe, dass wir wieder ein starkes Team bilden können. Ich kann nur dazu ermutigen, sich um die Teilnahme an einem solchen Moot Court zu bewerben.

bb) Ein ideales Element rechtsvergleichender Ausbildung im SP 5 wäre die Wahrnehmung eines **Auslandssemesters oder -jahrs** an einer der zahlreichen Partneruniversitäten der CAU (z.B. im Ostseeraum oder weltweit). Hierfür gibt es zum Teil Stipendien der CAU, oder man kann sich um Stipendien anderer Stellen (z.B. DAAD) bewerben. Jedenfalls im EU-Raum sollte das Auslandssemester trotz der aktuellen Corona-Maßnahmen auch im Studienjahr 2020/21 kein Problem sein. Aus eigener Erfahrung kann ich sagen, dass ein Auslandsjahr keinen zeitlichen Verlust bedeutet: Man kehrt aus dem Ausland mit so vielen neuen Eindrücken und Erfahrungen zurück, dass man das restliche Studium dann mit besonderem Engagement und meist auch mit überdurchschnittlichem Erfolg abschließt.

Das **Auslandsstudium kann übrigens auf die Schwerpunktausbildung angerechnet** werden, wenn dort entsprechende Lehrveranstaltungen wie in Kiel stattfinden. Damit spart man sich, wenn man will, ein Studienjahr in Kiel. Beispiel: Universität Genf, Lausanne, Tartu etc. (z.B. Genfer Certificat de droit comparé-Programm). Die SP-Prüfung selbst erfolgt aber in Kiel.

e) **Prüfer:** z.Zt. Prof. Trunk, ergänzend verschiedene Zweitprüfer, z.B. Dr. Dr. Backmann, gelegentlich Richter aus Schleswig-Holstein und Hamburg.

5. Welche Eigenschaften sind gefordert? Welche Fähigkeiten werden vermittelt?

a) Die wichtigsten Eigenschaften, die im Schwerpunktbereich 5 gefragt sind, sind das **Interesse und Freude an internationalen Aspekten des Rechts** und am Umgang mit **Fremdsprachen**.

Gute bis sehr gute Englischkenntnisse sind die Voraussetzung für einen Erfolg nicht nur bei der Schwerpunktausbildung, sondern für jede juristische Berufstätigkeit mit internationalem Bezug. Die Kenntnis weiterer Fremdsprachen kann nützlich sein, z.B. um sich bei einer künftigen Stellenbewerbung von der Vielzahl gut Englisch sprechender MitbewerberInnen abzuheben. Für SP-Ausbildung genügen aber gute Englischkenntnisse.

b) Das Studium im SP 5 vermittelt vor allem eines: die Fähigkeit, über den Tellerrand des eigenen Rechts hinauszusehen und sich kritisch und zugleich strukturiert mit Rechtsfragen auseinanderzusetzen, die einen internationalen Bezug aufweisen. Diese Fähigkeiten sind auch bei der Beschäftigung mit deutschem Recht hilfreich.

6. Insgesamt: ein Schwerpunktbereich, der einige spezielle Anforderungen stellt, aber bestimmt nicht langweilig sein wird und der auf Berufstätigkeiten im Schnittpunkt privatrechtlicher und internationalrechtlicher Aufgabenstellungen vorbereitet.